

Berufsordnung der Bayerischen Architektenkammer

vom 4. Dezember 1972 in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juli 1980 (StAnz Nr. 30/1980),
neu verkündet mit Bekanntmachung vom 18. August 1992 (StAnz Nr. 37/1992),
zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 12. August 2005 (StAnz Nr. 32/2005)
beschlossen von der Vertreterversammlung aufgrund Art. 20 Abs. 1 Nr. 3 BayArchG,
aufsichtlich genehmigt durch das Bayerische Staatsministerium des Innern
gemäß Art. 20 Abs. 1, 4, Abs. 5 Satz 1, Art. 28 Satz 1 BayArchG -
mit den Erläuterungen des Ausschusses für Berufsordnung
(DAB 9/97, S. BY 180)

(Das Wort "Architekt" steht im folgenden für alle Berufsbezeichnungen, auch in weiblicher Form, gemäß Art. 2 des Bayerischen Architektengesetzes [BayArchG] vom 31. August 1994.)

Präambel: Der Architekt wirkt an der Gestaltung der Umwelt des Menschen. Dabei hat er die Aufgabe zu planen, Abläufe der Planung und der Ausführung als einzelner oder in der Gruppe zu lenken und aufeinander abzustimmen. Das wohlverstandene Interesse der Allgemeinheit an der menschenwürdigen Umwelt hat Vorrang unter allen Motiven, die für die Berufswahl und die Berufsausübung des Architekten bestimmend sind. Der Architekt muss bei seiner Arbeit die Lebensbedürfnisse des einzelnen und die der Gesellschaft berücksichtigen. Die Lösung der ihm gestellten einzelnen Aufgaben ist deshalb stets als Teil einer größeren, der Gesellschaft dienenden Ordnung anzusehen. Jeder Architekt, der seine Tätigkeit im freien Beruf, als Beamter, als Angestellter oder in Verbindung mit einem Gewerbe ausübt, ist zur Beachtung folgender Grundregeln verpflichtet: **1. Verhalten in der Öffentlichkeit und bei der Berufsausübung**

1.1

Das Verhalten des Architekten muss der Achtung und dem Vertrauen entsprechen, die sein Beruf erfordern. Der Architekt hat alles zu unterlassen, was geeignet ist, das Ansehen seines Berufes zu schädigen.

1.2

Der Architekt unterrichtet sich fortlaufend über die Entwicklungen innerhalb seines Fachgebietes im Bereich der von ihm übernommenen Aufgaben. Er wendet die dabei

gewonnenen, wissenschaftlich und praktisch gesicherten Erkenntnisse zugunsten rationeller und wirtschaftlicher Verfahren an.

1.3

Bei Planung und Lenkung der Abläufe beachtet er die anerkannten Regeln der Baukunst.

1.4

Der Architekt widmet der Lösung der ihm vom Bauherrn oder Dienstherrn gestellten Aufgaben seine Erfahrung und seine Arbeitskraft. Er hat die ihm übertragenen Berufsaufgaben nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen.

1.5

Bei Übernahme eines Auftrages muss er für klare Vereinbarungen mit dem Bauherrn sorgen.

1.6

Einen Auftrag muss er ablehnen, wenn seine Bedingungen unzumutbar sind oder wenn die Voraussetzungen für seine Erfüllung nicht bestehen.

1.7

Der Architekt, der einen Auftrag übernimmt, klärt gegenüber dem Bauherrn die Aufgabenbereiche der neben ihm zur Mitwirkung heranzuziehenden Fachleute und koordiniert deren Tätigkeiten.

1.8

Der Architekt wahrt die Rechte des Bauherrn gegenüber den anderen am Bau Beteiligten und vertritt sie im Rahmen seiner Berufsaufgaben sachlich, sachgerecht und nach den Grundsätzen von Treu und Glauben.

1.9

Der Architekt darf Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse nicht an Dritte weitergeben oder zum eigenen Vorteil verwenden.

1.10

Der Verstoß des Architekten gegen das Urheberrecht ist eine berufsunwürdige Handlung.

1.11

Der Architekt darf nur solche Zeichnungen und Bauvorlagen mit seiner Unterschrift und seinem Architektenstempel versehen, die von ihm selbst oder unter seiner Leitung oder seiner Verantwortung gefertigt worden sind. Er ist verpflichtet, Mitarbeiter, die einen maßgeblichen Anteil an der Urheberschaft von Entwürfen haben, in Veröffentlichungen, Wettbewerben u. ä. zu nennen.

1.12

Betätigen sich angestellte und beamtete Architekten freiberuflich, haben sie die gesetzlichen Nebentätigkeitsregelungen zu befolgen. Bei Übernahme von freien Aufträgen haben beamtete und angestellte Architekten ohne Aufforderung dem Bauherrn die Möglichkeiten und Begrenzungen ihrer Tätigkeit anzuzeigen. Aus einer mit dem Amt in Verbindung stehenden Tätigkeit darf keine Übernahme von freiberuflicher Architektentätigkeit erfolgen.

1.13

Der Architekt ist verpflichtet, die Architektenkammer über jede Änderung der berufsbezogenen Daten wie Anschrift, Fachrichtung, akademischer Grad, Tätigkeitsart und Beendigung der Tätigkeit unverzüglich zu benachrichtigen.

1.14

Haben sich Architekten zu einer Gemeinschaft zusammengeschlossen, so sind im Geschäftsverkehr alle Mitglieder in Drucksachen, Stempeln u. ä. einzeln zu benennen.

Erläuterungen:

Zu 1.1

Diese Grundregel ist hergeleitet aus den Berufsaufgaben des Architekten nach Art. 1 BayArchG.

Die Gesamtheit der Berufsaufgaben fügt sich zum Berufsbild des Architekten.

Die einzelnen Berufsaufgaben erscheinen im Berufsbild in einer ausgewogenen und folgerichtig ineinandergreifenden Ordnung.

Auch derjenige, der den Schwerpunkt seiner Tätigkeit auf Teilbereiche legt, darf dabei diese Ordnung nicht außer acht lassen oder stören.

Nur eine integre Persönlichkeit ist in der Lage, die Aufgabe des Planens und Überwachens mit den Aufgaben des Beratens, Betreuens und Vertretens des Bauherrn in einer sowohl der Sache als dem Bauherrn dienlichen Weise zu verbinden.

Deshalb sind Achtbarkeit und Vertrauenswürdigkeit des Architekten notwendige Voraussetzung für seine Berufsausübung.

Zu 1.2

Der Architekt muss sich durch Fortbildung über die Entwicklung innerhalb seines Fachgebietes unterrichten. Die Vielfalt der Leistungsbilder erfordert eine ständige Information über neueste Entwicklungen und Standards auf zuverlässige Art aus seriösen Quellen und durch Fortbildungsangebote der Bayerischen Architektenkammer unter folgenden Schwerpunkten:

- Wirtschaftlichkeit,

- Management,

- Rechtskunde und Verwaltungstechnik,

- Technik,

- Umweltverträglichkeit,

- künstlerische und ganzheitliche Betrachtungsweise.

Zur Unterrichtung im Sinne von Ziff. 1.2 gehören auch Studienreisen, die der Architekt im Hinblick auf seine Fortbildung unternimmt.

Zu 1.3

Anerkannte Regeln der Baukunst sind nach ständiger Rechtsprechung technische Regeln für den Entwurf und die Ausführung baulicher Anlagen, die wissenschaftlich anerkannt sind und feststehen sowie in dem Kreis der für die Anwendung der Regeln maßgeblich vorgebildeten Techniker durchweg bekannt und als richtig und notwendig anerkannt sind (nach Scherer).

Dazu gehören die Technischen Baubestimmungen, die das Staatsministerium des Innern durch öffentliche Bekanntmachungen einführt (Art. 3 Abs. 2 BayBO).

Durch diesen Leitsatz soll die Entwicklung des bautechnischen Fortschritts nicht behindert werden. Er gebietet jedoch bei der Anwendung neuer Baustoffe oder Bauverfahren die erforderliche Sorgfalt und die Aufklärung des Bauherrn.

Zu 1.5

Architektenverträge sollen vor allem Klarheit schaffen über Gegenstand und Umfang des Objektes, Art und Umfang der Leistungen, Höhe des Honorars, Haftung, Gewährleistung und Verjährung.

Zu 1.6

Die Bedingungen eines Auftrages sind unzumutbar, wenn sie den Berufsaufgaben nach Art. 1 BayArchG nicht Rechnung tragen oder ihnen widersprechen.

Sie sind ferner unzumutbar, wenn in ihnen Leistungen verlangt werden, die im Widerspruch zu den Berufspflichten des Architekten stehen.

Unzumutbar ist deshalb die Annahme eines Auftrages, bei dem das in Aussicht gestellte Honorar kein angemessenes Entgelt für die geforderten oder zu erbringenden Leistungen darstellt.

Unzumutbar für den Architekten sind Leistungen, die die Grenze des auftragsgemäßen Leistungsbildes überschreiten, wenn sie ohne Einverständnis des Architekten und ohne entsprechende zusätzliche Vergütung durch den Bauherrn von ihm erwartet oder gefordert werden. Das gilt besonders für sogenannte "unausgesprochene" Erweiterungen des Leistungsbildes des Architekten nach Auftragserteilung. In solchen Fällen hat der Architekt den Bauherrn rechtzeitig auf die Grenzen des vereinbarten Leistungsumfanges hinzuweisen.

Die Voraussetzungen für die Erfüllung eines Auftrages können sowohl beim Bauherrn als auch beim Architekten fehlen.

Zu 1.7

In aller Regel ist der Architekt nicht zugleich auch Fachmann auf Gebieten, die außerhalb des Rahmens seines Berufsbildes liegen. Die Berufsaufgaben der neben ihm zur Mitwirkung heranzuziehenden Fachleute sind andere als die des Architekten nach Art. 1 BayArchG.

Den Architekten als Entwurfsverfasser betrifft deshalb das in Art. 57 (2) BayBO vorgeschriebene Verfahren.

Daraus ergibt sich für ihn erstens die Notwendigkeit der Klärung derjenigen Aufgabenbereiche, für die Sonderfachleute heranzuziehen sind, zweitens die Beratungspflicht über die spezielle Eignung dieser Fachleute und drittens die Pflicht zur Koordinierung der Tätigkeiten dieser Fachleute (siehe auch Grundregel 1.6 und Erläuterungen dazu).

Zu 1.8

Der Rahmen, der im Bayerischen Architektengesetz den Berufsaufgaben des Architekten gezogen ist, bestimmt zugleich die Grenzen, innerhalb derer der Architekt die Rechte des Bauherrn gegenüber den anderen am Bau Beteiligten zu wahren hat. Diese Aufgabe obliegt dem Architekten sowohl bei der Planung als auch bei der Durchführung eines Vorhabens, und zwar in seiner Eigenschaft als Berater, Betreuer und Vertreter des Bauherrn.

Die Forderung, die Rechte des Bauherrn sachlich, sachgerecht und nach den Grundsätzen von Treu und Glauben zu wahren, besagt, dass er die Rechte des Bauherrn als Fachmann vertritt und dass er dabei auch die Rechte der anderen am Bau Beteiligten beachtet.

Zu 1.9

Betriebsgeheimnisse sind alle Vorgänge, die im Interesse des Büros Vertrauensschutz beanspruchen können und der Treuepflicht unterliegen.

2.

Unzulässige Tätigkeitsverbindungen

Dem Architekten ist die nicht im Zusammenhang mit seiner Planungstätigkeit stehende gewerbsmäßige Baufinanzierung untersagt. Die Betätigung als Makler oder die geschäftliche Gemeinschaft mit Maklern ist unzulässig.

Erläuterungen:

Die hier genannten, nach § 34c der neuen Gewerbeordnung genehmigungs-pflichtigen gewerblichen Tätigkeiten ebenso wie die geschäftliche Gemeinschaft mit Maklern sind mit dem Berufsbild des Architekten unvereinbar und deshalb unzulässig.

Zulässig ist die Mitwirkung des Architekten bei der Grundstücksbeschaffung und der Baufinanzierung, wenn diese vom Bauherrn im Zusammenhang mit der Planung und Durchführung eines Bauvorhabens zusätzlich verlangt wird.

3.

Erkennbarkeit der Tätigkeitsform

3.1

Der Architekt, der ausschließlich die Berufsbezeichnung gemäß Art. 2 BayArchG führt, macht dadurch erkennbar, dass die Form seiner Tätigkeit die Erfüllung der Berufsaufgaben gemäß Art. 1 BayArchG uneingeschränkt und unbeeinflusst durch andere geschäftliche Interessen zulässt.

Er muss sich deshalb solcher Tätigkeiten oder geschäftlicher Beteiligungen enthalten, die geeignet sein können, den freien Bereich seiner fachlichen Entscheidungen einzuschränken oder seine Entscheidungen in eine durch solche Tätigkeiten oder Beteiligungen vorbestimmte Richtung zu lenken.

3.2

Wenn seine geschäftliche Tätigkeit über den Bereich der in Art. 1 BayArchG festgelegten Berufsaufgaben hinausgreift oder geeignet ist, besonders bei der Erfüllung der Berufsaufgaben nach Art. 1 (4) BayArchG seine Entscheidungsfreiheit einzuschränken oder die Beratung und Betreuung des Bauherrn in eine durch andere geschäftliche Interessen vorbestimmte Richtung zu lenken, so muss der Architekt dies in seiner Geschäftstätigkeit und gegenüber dem Auftraggeber erkennbar machen.

3.3

Diese Bestimmungen dürfen weder unmittelbar noch mittelbar - z.B. durch Einschaltung anderer Personen - umgangen werden.

Erläuterungen:

Zu 3.1

Das Berufsbild des Architekten nach Art. 1 BayArchG ist in sich geschlossen und deckt sich mit den herkömmlichen Vorstellungen über die Tätigkeitsformen des Architekten, der im freien Beruf, als Beamter oder Angestellter seine Berufsaufgaben erfüllt und dessen Berufstätigkeit sich auf die Erfüllung eben dieser Berufsaufgaben beschränkt.

Wer sich im Geschäftsleben und gegenüber seinem Auftraggeber als "Architekt" bezeichnet, bringt damit zum Ausdruck, dass seine berufliche Tätigkeit ausschließlich im Rahmen des Berufsbildes nach Art. 1 BayArchG erfolgt.

Zu 3.2

Art. 1 BayArchG definiert die Berufsaufgaben des Architekten wie folgt:

(1) Berufsaufgaben des Architekten sind die gestaltende, technische und wirtschaftliche Planung von Bauwerken oder im Städtebau.

(2) Berufsaufgaben des Innenarchitekten sind die gestaltende, technische und wirtschaftliche Planung von Innenräumen und die damit verbundene bauliche Änderung von Gebäuden.

(3) Berufsaufgaben des Landschaftsarchitekten sind die gestaltende, technische, wirtschaftliche und ökologische Planung von Freianlagen oder die Landschaftsplanung. Zu den Berufsaufgaben des Landschaftsarchitekten gehört auch die Planung im Städtebau innerhalb seiner Fachrichtung.

(4) Zu den Berufsaufgaben des Architekten, Innenarchitekten und Landschaftsarchitekten gehören auch die Beratung, Betreuung und Vertretung des Bauherrn in den mit der Planung und Durchführung eines Vorhabens zusammenhängenden Fragen sowie die Überwachung der Ausführung.

(5) Zu den Berufsaufgaben des Architekten und des Landschaftsarchitekten gehört auch die Mitwirkung bei der Landesplanung und Regionalplanung.

Daraus folgt, dass die geschäftliche Tätigkeit des Architekten über den Bereich der Berufsaufgaben nach Art. 1 BayArchG dann hinausgreift, wenn sie sich nicht auf die dort gekennzeichneten Architektenleistungen beschränkt.

Die über den Bereich der Berufsaufgaben nach Art. 1 BayArchG hinausgehende geschäftliche Tätigkeit des Architekten ist dann geeignet, seine Entscheidungsfreiheit einzuschränken oder die Beratung und Betreuung des Bauherrn in eine durch andere geschäftliche Interessen vorbestimmte Richtung zu lenken, wenn damit Interessen am geschäftlichen Erfolg der für die Herstellung des physischen Werkes erforderlichen Lieferungen und Leistungen oder persönliche materielle Interessen an der gewinnbringenden Nutzung und Verwertung des physischen Werkes verbunden sind. Es kommt deshalb auf eine erschöpfende und eindeutige Kennzeichnung an.

Die häufigsten Formen der Verbindung des Architektenberufes mit anderen Berufen sind:

1. Architekt und Bauunternehmer

2. Architekt und Bauträger

3. Architekt und Baubetreuer

4. Architekt und Generalunternehmer

5. Architekt und Baustoff- oder Bauteilehersteller

Die Form der Kennzeichnung ist im einzelnen nicht vorgeschrieben.

Zu 3.3

Hier kommt es auf die tatsächlichen Verhältnisse in jedem einzelnen Fall an. Wenn der Ehemann als Architekt, die Ehefrau z. B. als Baustoffherstellerin firmiert, wird eine Interessenverbindung zwischen beiden Berufen in der Regel nicht geleugnet werden können.

4.

Verhalten der Architekten untereinander und gegenüber ihren Mitarbeitern

4.1

Der Architekt muss sich gegenüber anderen loyal und kollegial verhalten. Gegenüber Architekten oder Mitarbeitern, die ihm unterstellt sind, muss er seine sozialen Verpflichtungen erfüllen. Er lässt ihnen seine Erfahrung zugute kommen und ist ihnen behilflich, den ihren Fähigkeiten und Leistungen gemäßen Weg im Beruf zu finden.

4.2

Der Architekt unterlässt jede beabsichtigte direkte oder indirekte Schädigung eines Kollegen. Er bemüht sich um Objektivität bei der Beurteilung der Werke und Leistungen seiner Kollegen und nimmt aus dem gleichen Geiste sachliche Kritik an seinen eigenen Werken auf.

4.3

Der Architekt muss das geistige Eigentum anderer achten und nimmt die Urheberschaft oder Teilurheberschaft nur für solche Leistungen in Anspruch, die von ihm selbst, unter seiner persönlichen Leitung oder unter seiner persönlichen Mitwirkung erbracht worden sind.

4.4

Der Architekt darf eine angebahnte oder bestehende geschäftliche Beziehung zwischen einem anderen Architekten und dessen Auftraggeber nicht dadurch beeinträchtigen, dass er von sich aus und im eigenen geschäftlichen Interesse in der gleichen Sache tätig wird.

Wird er vom Auftraggeber in einer Sache aufgefordert, in der schon zwischen diesem und einem anderen Architekten geschäftliche Beziehungen angebahnt sind oder bestehen, so muss er den anderen Architekten schriftlich davon unterrichten, bevor er selbst eine vertragliche Verbindung mit dem Auftraggeber eingeht.

4.5

Der Architekt verhält sich gegenüber anderen Wettbewerbsteilnehmern unkollegial, wenn er nach der Entscheidung des Preisgerichts den Versuch unternimmt, das Urteil oder die Empfehlung des Preisgerichts in einem ordnungsgemäßen Wettbewerbsverfahren nach GRW zu unterlaufen.

Erläuterungen:

Die Verpflichtung zur Loyalität und Kollegialität verbietet die Abwerbung von Bauherren oder jede andere Art bewusster oder leichtfertiger Schädigung der beruflichen oder dienstlichen Position eines Kollegen. Zur Erfüllung der sozialen Verpflichtungen gegenüber Architekten oder Mitarbeitern, die dem Architekten unterstellt sind, gehört auch der Abschluss von Arbeitsverträgen.

Aufgrund von § 2 des Gesetzes über den Nachweis der für ein Arbeitsverhältnis geltenden Bestimmungen (Nachweisgesetz vom 20.7.1996) besteht die Verpflichtung, die wesentlichen vertraglichen Bedingungen eines Arbeitsverhältnisses spätestens einen Monat nach Arbeitsbeginn schriftlich niederzulegen und zu unterzeichnen.

Diese Verpflichtung gilt auch für Architekten, nicht jedoch gegenüber Arbeitnehmern, die nur vorübergehend zur Aushilfe (= weniger als 400 Arbeitsstunden pro Jahr) eingestellt sind.

Der Architekt ist verpflichtet, Mitarbeitern die für die Eintragung in die Architektenliste notwendigen Nachweise über die berufliche Praxis auszustellen. Dies beinhaltet in der Regel nicht die Herausgabe von Bürounterlagen (z. B. in Form von Plankopien). Unberührt hiervon bleibt der Anspruch auf Ausstellung von Zeugnissen nach den arbeitsrechtlichen Bestimmungen.

Kollegiales Verhalten beinhaltet auch, dass der Architekt nur an solchen Wettbewerben teilnimmt, die der jeweils gültigen Wettbewerbsordnung entsprechen.

5.

Materielle Grundlagen der Berufsausübung

5.1

Der Architekt erhebt Anspruch auf angemessene und rechtmäßige Vergütung seiner Leistungen, die er bei der Erfüllung seiner Berufsaufgaben erbringt.

Architektenhonorare berechnet er nach den Grundlagen der gültigen Honorarordnung.

5.2

Architektenleistungen, die zusammen mit gewerblichen oder anderen Leistungen angeboten bzw. ausgeführt werden, sind gesondert auszuweisen und zu berechnen.

5.3

Für Architektenwettbewerbe, die mit der gültigen Wettbewerbsordnung übereinstimmen, gilt die darin festgelegte Sonderregelung.

5.4

Die Forderung oder Annahme von Provisionen oder anderen ungerechtfertigten Zuwendungen ist unzulässig.

Erläuterungen:

Zu 5.1

Die zur Zeit gültige Honorarordnung ist die Verordnung über die Honorare für Leistungen der Architekten und der Ingenieure (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure - HOAI).

Die im Rahmen der Honorarordnung mögliche Preisgestaltung darf sich nur in den Grenzen lauterer Wettbewerbs vollziehen und darf nicht zu einem ruinösen, mit den standesrechtlichen Pflichten nicht zu vereinbarenden Preiswettbewerb entarten.

In diesem Zusammenhang ist die Auffassung des Bundesrechnungshofes von Bedeutung, die in einem an den Ausschuss für die Honorarordnung der beratenden Ingenieure VBI am 16. August 1974 gerichteten Schreiben wie folgt dargelegt ist:

"Der Bundesrechnungshof hat für die seiner Prüfung unterliegenden Baumaßnahmen stets die Auffassung vertreten, dass Aufträge an freischaffende Architekten und Ingenieure nicht aufgrund von Ausschreibungen vergeben werden sollen, die allein dem Zweck dienen, den niedrigsten Preis zu erzielen; derartige Ausschreibungen würden der Eigenart der Architekten- und Ingenieur Tätigkeit, die sich durch schöpferische, geistige Leistungen vom Herstellen marktgängiger Erzeugnisse unterscheidet, nicht gerecht. An dieser Auffassung hält der Bundesrechnungshof auch weiterhin fest."

zu 5.4

Der Begriff "Forderung" ist im weitesten Sinne auszulegen und schließt bereits das Andeuten einer Annahmefähigkeit ein.

6.

Wettbewerbswesen

Für den Architekten, der als Teilnehmer, Preisrichter oder Vorprüfer an Wettbewerben mitwirkt, gelten die Bestimmungen der jeweils gültigen Wettbewerbsordnung.

Erläuterungen:

Die derzeit gültige Fassung sind die Grundsätze und Richtlinien für Wettbewerbe auf den Gebieten der Raumplanung, des Städtebaues und des Bauwesens - GRW 1995 - in Verbindung mit dem Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 4. Februar 1997 Nr. IIZ5-4634-002/95.

7.

Werbung

Präambel

Aus dem Berufsbild des Architekten erschließt sich die Abgrenzung von berufsnotwendiger Information und berufswidriger Werbung.

Der Architekt übt seinen Beruf verantwortungsbewusst und gewissenhaft aus und entspricht dabei dem Vertrauen, das die Öffentlichkeit dem Berufsstand entgegenbringt. Er wahrt dabei die Belange seiner Auftraggeber und berücksichtigt übergeordnete Interessen der Allgemeinheit. Seine eigenen beruflichen Interessen bringt er mit diesen Zielen in Einklang.

7.1.

Der Architekt wirbt durch seine Leistung. Er darf über seine Dienstleistungen informieren, soweit die Angaben sachlich und berufsbezogen sind.

7.2

Dem Architekten ist dem Inhalt, der Art und der Form nach unlautere Werbung untersagt. Er unterlässt werbliche Maßnahmen, durch die seine Unabhängigkeit als Architekt beeinträchtigt oder gefährdet wird. Er gestattet nicht, dass Dritte für ihn Werbung betreiben, die ihm selbst untersagt ist.

8.

Tätigkeit in Gesellschaften

8.1

Die Tätigkeit in Gruppen, Partnerschaften oder Gesellschaften, gleich welcher Art, befreit den Architekten nicht von der Beachtung der Berufsordnung.

8.2

Die Teilnahme an Gruppen, Partnerschaften oder Gesellschaften ist dem Architekten nur dann gestattet, wenn deren Zielsetzung oder deren Tätigkeit nicht im Widerspruch zu der Berufsordnung steht.

Erläuterungen:

Zu 8.1

Diese Grundregel stellt klar, dass auch der in einer Gruppe, einer Partnerschaft oder einer Gesellschaft tätige Architekt bei seiner Berufstätigkeit die Berufsordnung beachten muss. Der Bauherr erhält dadurch die Gewissheit, dass mit solchen Tätigkeitsformen keine für ihn nachteilige Veränderung des Berufsbildes des Architekten verbunden ist.

zu 8.2

Diese Grundregel schließt aus, dass die Berufsordnung durch den in einer Gruppe, einer Partnerschaft oder einer Gesellschaft tätigen Architekten unter Berufung auf die Zielsetzungen oder Tätigkeiten der nicht unter das BayArchG fallenden Mitglieder dieser Gruppe, Partnerschaft oder Gesellschaft umgangen werden kann.

9.

Berufshaftpflichtversicherung

Der Architekt ist verpflichtet, im Falle der eigenverantwortlichen Tätigkeit für andere sich gegen Haftungsrisiken, die sich aus der ausschließlichen Wahrnehmung der Berufsaufgaben nach Art. 1 BayArchG ergeben, entsprechend dem Umfang und der Art der ausgeführten Berufstätigkeiten zu versichern.